

Finanz- und Geschäftsordnung

Sportverein Mering e.V.

**MITGLIED DES BAYERISCHEN LANDESSPORT-VERBANDES
GEGRÜNDET 1925**

Sportverein Mering e.V. * Tratteilstraße 50 * 86415 Mering * Tel.: 08233 / 9364



Gebilligt in der Jahreshauptversammlung vom 02.12.2010

§ 1 Befugnisse des Vorstands und Aufgabenverteilung

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Vereins.

Der Vorstand ist zum Abschluss von Rechtsgeschäften jeglicher Art und bei Dauerschuldverhältnissen mit einem Jahresgeschäftswert bis zu EUR 10.000,00 befugt.

Beim Abschluss von Rechtsgeschäften jeglicher Art oder von Dauerschuldverhältnissen mit einem Jahresgeschäftswert von EUR 10.001,00 bis einschließlich EUR 30.000,00 für den jeweiligen Einzelfall bedarf der Vorstand der vorherigen Zustimmung durch den Vereinsrat.

Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von über EUR 30.000,00 bedürfen der vorherigen Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.

Bei Sonderveranstaltungen z. B. Sportwoche, Festzelt etc. ist der Vorstand berechtigt, auch Geschäfte mit höheren Geschäftswerten abzuwickeln. Die jeweiligen Einzelentscheidungen sind mit 2/3-Mehrheit innerhalb des Vorstandes zu beschließen/abzuwickeln.

- (2) Der **1., 2. und 3. Vorsitzende** führen und vertreten den Verein.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden allein oder durch den 2. und 3. Vorsitzenden gemeinsam vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).

Dem **Schriftführer** obliegen folgende Aufgaben:

- Erledigung des allgemeinen Schriftverkehrs,
- Aufnahme/Verteilung von Versammlungs- und Sitzungsprotollen,
- Führung der Vereinschronik.

Dem **Hauptkassier** obliegen folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Belege zur vierteljährlichen Durchführung einer ordentlichen Buch- und Kassenführung durch den Steuerberater,
- Aufstellung eines Haushaltsplans, der jeweils vor Beginn eines Geschäftsjahres vom Vorstand mit 2/3-Mehrheit zu verabschieden bzw. zu genehmigen ist,
- Begleichung der genehmigten Ausgaben und der festlegenden regelmäßigen Leistungen des Vereins,
- Vereinnahmung der Vereinsbeiträge, die bei den Mitgliedern durch die Abteilungen zu kassieren sind, soweit diese nicht auf den Konten des Vereins eingehen.
- Unterstützung/Überprüfung der Abteilungskassiere um eine ordentliche Kassenführung zu gewährleisten.

§ 2 Befugnisse der Abteilungsleitung und Aufgabenverteilung

- (1) Die Abteilungsleitung führt die einfachen Geschäfte der Abteilung im Rahmen der laufenden Verwaltung selbstständig.

Über die Höhe des finanziellen Verfügungsrechts der Abteilungsleitung entscheidet die Abteilungsversammlung.

Als Höchstgrenze des Verfügungsrechtes der Abteilungsleitung gilt:

- Für Rechtsgeschäfte jeglicher Art oder von Dauerschuldverhältnissen mit einem Jahresgeschäftswert bis zu EUR 1.500,00:
Keine Genehmigung erforderlich.
- Für Rechtsgeschäfte jeglicher Art oder von Dauerschuldverhältnissen mit einem Jahresgeschäftswert von EUR 1.501,00 bis EUR 3.000,00:
Die Abteilungsleitung mit Genehmigung des Abteilungsrats.
- Für Rechtsgeschäfte jeglicher Art oder von Dauerschuldverhältnissen mit einem Jahresgeschäftswert von EUR 3.001,00 bis EUR 10.000,00:
Die Abteilungsleitung mit Genehmigung des Vorstandes.
- Für Rechtsgeschäfte jeglicher Art oder von Dauerschuldverhältnissen mit einem Jahresgeschäftswert von EUR 10.001,00 bis EUR 30.000,00:
Die Abteilungsleitung mit Genehmigung des Vorstandes und des Abteilungsrats.
- Für Rechtsgeschäfte jeglicher Art oder von Dauerschuldverhältnissen mit einem Jahresgeschäftswert ab EUR 30.001,00:
Die Abteilungsleitung mit Genehmigung Abteilungsrats und der Mitgliederversammlung.

Zahlungen dürfen nur geleistet und Rechtsgeschäfte nur abgeschlossen werden, wenn im Rahmen des Haushaltsplans/Budgets noch ausreichende Finanzmittel zur Verfügung stehen.

- (2) Die Abteilungen haben ihre finanzielle Selbstverwaltung, sind jedoch zur Rechnungslegung dem Vorstand gegenüber verpflichtet.

Dem Hauptkassier steht das Recht auf Überprüfung der Abteilungskassen jederzeit zu.

Mindestens einmal jährlich zur jährlichen Abteilungsversammlung ist ein Kassenbericht abzugeben.

Alle Finanzgeschäfte werden über die Abteilungskassen abgewickelt, es sei denn, die Finanzgeschäfte sind der Vereinskasse zugewiesen.

Der Abteilungskassier verwaltet die Abteilungskasse.

Alle Einnahmen und Ausgaben der Abteilungen werden abteilungsweise durch den Abteilungskassier verbucht.

Der Abteilungskassier und die Abteilungsleiter sind für die Einhaltung des Haushaltsplans in ihrem Zuständigkeitsbereich verantwortlich.

Sonderkonten oder Sonderkassen können vom Vorstand auf Antrag für Ausnahmefälle und zeitlich befristet genehmigt werden (z. B. bei Großveranstaltungen, die nicht vom Gesamtverein ausgerichtet werden).

Die Abrechnung der Einnahmen und Ausgaben sind mit dem Abteilungskassier vorzunehmen.

Die Auflösung der Sonderkassen muss in diesen Fällen spätestens 2 Monate nach Beendigung der Veranstaltung erfolgen.

- (3) Die Aufnahmegebühren, Vereinsbeiträge und Abteilungsbeiträge werden von den jeweiligen Abteilungen erhoben. Die Aufnahmegebühr und der Abteilungsbeitrag verbleiben bei der Abteilung.

50 % der vereinnahmten Vereinsbeiträge werden bis spätestens zum 28. Februar des jeweiligen Beitragsjahres an den Verein weitergeleitet. Die restlichen 50% verbleiben bis auf Widerruf des Vorstands bei den Abteilungen zur deren Verfügung.

- (4) Öffentliche Zuschüsse werden vom Verein vereinnahmt und anteilmäßig oder je nach Erfordernissen oder Zuständigkeit an die jeweilige Abteilung weitergegeben.
- (5) Von besonderen Vorhaben (z. B. größeren Abteilungsveranstaltungen, Spielgruppenwechsel, Plakat- und Inseratwerbung, Spendensammlungen, Trainerverpflichtungen, etc.) ist der Vorstand rechtzeitig in Kenntnis zu setzen und dessen Genehmigung hierzu einzuholen.

Genehmigte Abteilungsveranstaltungen gehen zu Nutzen und Lasten der jeweiligen Abteilung.

Veranstaltungen des Vereins genießen jedoch absoluten Vorrang.

- (6) Innerhalb der **Abteilungsleitungen** gilt folgende Aufgabenverteilung:

a) Abteilungsleiter:

Dieser leitet die Abteilung und ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung für die Belange der Abteilung verantwortlich.

b) Sportlicher Leiter (Stv. Abteilungsleiter):

Dieser ist der stellvertretende Abteilungsleiter.

Ihm obliegt die Verantwortlichkeit für den gesamten Trainings- und Spielbetrieb der Abteilung.

Im Sinne eines geregelten Training- und Sportbetriebes hat er sich mit dem Vorstand und bei Bedarf mit den sportlichen Leitern der anderen Abteilungen wegen der Platz- und Hallenbelegungen abzusprechen.

Er hat auch darauf zu achten, dass Verbandsspiele/-turniere/-wettkämpfe in jedem Falle Vorrang vor Freundschaftsspielen/-turniere/-wettkämpfe haben.

In Streitfällen entscheidet der Vorstand.

c) Abteilungskassier:

Er ist verantwortlich für die Vorbereitung der Belege zur vierteljährlichen Durchführung einer ordentlichen Buch- und Kassenprüfung durch den Steuerberater.

Begleitet genehmigte Ausgaben und die festgelegten regelmäßigen Leistungen der Abteilung.

Vereinnahmt die Aufnahmegebühren, Vereinsbeiträge und Abteilungsbeiträge der Abteilungsmitglieder und leitet 50% des Vereinsbeitrags an den Verein weiter.

Erstellt die Abrechnung und vereinnahmt die Eintrittsgelder/Sportplatzeinnahmen.

d) Abteilungsjuvenilenleiter:

Eine Abteilung hat grundsätzlich nur einen Jugendleiter.

Er ermöglicht sportlich interessierten jungen Menschen die Ausübung des Sportes, der in der jeweiligen Abteilung angeboten wird.

Regelt einen ordentlichen Spiel- und Trainingsbetrieb der Junioren.

Eine seiner wesentlichsten Aufgaben ist es, die ihm anvertrauten Junioren in das Vereinsleben einzugliedern.

e) Abteilungsschriftführer:

Dieser hat die Aufgabe, den allgemeinen abteilungsinternen Schriftverkehr der Abteilung zu erledigen.

Erstellt Versammlungs- und Sitzungsprotokolle.

Führt die Abteilungschronik.

f) Abteilungsbeisitzer:

Die Beisitzer und deren Verantwortungsbereich werden abteilungsintern festgelegt und von Abteilungsversammlung bestimmt.

Wenn es der Training-/Sport- oder Spielbetrieb einer Abteilung erfordert, können durch den Abteilungsrat oder Abteilungsversammlung zusätzlich Sportwarte bestimmt oder gewählt werden.

- (7) Grundsätzlich gilt, dass den Verein verpflichtende Erklärungen nur vom Abteilungsleiter im Rahmen der vorstehenden Kompetenzen abgegeben werden dürfen.

§ 3 Inkrafttreten

- (1) Die Finanz- und Geschäftsordnung wurde bei der Mitgliederversammlung am 02.12.2010 in Mering beschlossen und tritt mit Eintragung der Satzung in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Die vorstehende Ordnung tritt neu in Kraft.

Mering, den 02.12.2010

Georg Resch
1. Vorsitzender

Manfred Puchner
2. Vorsitzender

Peter Baumüller
3. Vorsitzender